

Einwohnergemeinde Roggwil

ABFALLVERORDNUNG (AbfV) 2011

Einführung Grüngutcontainer; Änderungen gemäss Beschluss Gemeinderat vom 8.6.2016 (Art. 1 und 2) Inkrafttreten: 1. Januar 2017 Gestützt auf Art. 41 Abfallreglement, AbfR, erlässt der Gemeinderat folgende Abfallverordnung:

Art. 1

Abfallabfuhren a) Abfallarten

- ¹ Die Abfuhr von Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut erfolgt einmal wöchentlich an den im Entsorgungskalender festgelegten Terminen.
- ² Die Abfuhr kompostierbarer Abfälle erfolgt an den im Entsorgungskalender festgelegten Terminen.
- ³ Die Abfuhr von Altpapier und Karton erfolgt 3 bis 4 Mal jährlich an den im Entsorgungskalender festgelegten Terminen.

Art. 2

b) Gebinde

- ¹ Die zulässigen Gebinde für Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut werden von der KEBAG bestimmt.
- ² Die kompostierbaren Abfälle sind in Bündeln oder entsprechend gekennzeichneten Containern bereitzustellen und mit den entsprechenden Gebührenmarken zu versehen.
- ³ Altpapier ist in Bündeln von max. 5 kg, Karton flachgedrückt und gebündelt bereitzustellen.

Art. 3

c) Bereitstellung

- ¹ Abfälle, die eingesammelt werden, sind am Tag der Abfuhr gut sichtbar und erreichbar in zugelassenen Gebinden oder Gebindeformen bereitzustellen.
- ² Abfälle von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, sind zur nächsten Sammelroute zu bringen.

Art. 4

d) Übernahme-verweigerung

Die Übernahme von Hauskehricht, Haushaltsperrgut und kompostierbaren Abfällen, welche nicht vorschriftskonform bereitgestellt werden, insbesondere in nicht zugelassenen oder defekten Gebinden, kann verweigert werden.

<u>Art. 5</u>

Separatsammlung

An den im Entsorgungskalender bezeichneten Sammelstellen führt die Gemeinde 1 bis 2 Mal jährlich Separatsammlungen für Altmetall und kleine Mengen an Sonderabfällen aus Haushalt sowie Klein- und mittleren Gewerben durch.

Art. 6

Sammelstellen

Die Gemeinde richtet ständige Sammelstellen ein, insbesondere für

- Glas, a)
- b) Altöl,
- c) Aluminium und Weissblech;
- d) Textilien.

Art. 7

Selbstentsorgung von Siedlungsabfällen

Die Erteilung einer Bewilligung an Betriebe für die Selbstentsorgung von Siedlungsabfällen setzt voraus, dass die Entsorgungswege aufgezeigt werden¹.

Art. 8

Information

Haushaltungen und Betriebe erhalten einmal jährlich einen Abfallkalender, insbesondere mit Informationen über

- Abfuhrtage;
- Separatsammlungen;
- Standorte der Sammelstellen und deren Öffnungszeiten;
- weitere Entsorgungsmöglichkeiten.

Art. 9

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDERAT ROGGWIL

Der Präsident Der Geschäftsleiter:

sig. Erhard Grütter sig. Daniel Baumann

Veröffentlicht im Amtsanzeiger Langenthal und Umgebung vom 26. Januar 2012.

¹ Art. 14 Abfallreglement

Teilrevision

Die Änderungen in den Art. 1 und 2 treten per 1. Januar 2017 in Kraft.

Vom Gemeinderat Roggwil am 8. Juni 2016 genehmigt.

Einwohnergemeinde Roggwil

Gemeindepräsidentin Geschäftsleiter

sig. Marianne Burkhard sig. Daniel Baumann

<u>Auflagezeugnis</u>

Der Geschäftsleiter hat vorliegende Verordnung (Teilrevision) ab dem 22. September 2016 während 30 Tagen in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Langenthal und Umgebung publiziert.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Roggwil, 26. Oktober 2016

Der Geschäftsleiter

sig. Daniel Baumann